



Ausscheidung von Schutzzonen für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen

Grundlagen

- Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20
- Art. 29 sowie Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV); SR 814.201
- Art. 5 - 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG); NG 722.1
- Wegleitung „Grundwasserschutz“, Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, 2004

Verfahren

1. Durchführung und Dokumentation von hydrogeologischen Abklärungen im Auftrag der Fassungsinhaberin oder des Fassungsinhabers durch einen anerkannten Hydrogeologen.

Fachliche Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und Ausarbeitung eines Schutzzonenreglementes inklusive Schutz- und Sanierungsmassnahmen sowie Nutzungseinschränkungen (Grundlage: hydrogeologisches Gutachten, Gewässerschutzgesetzgebung, Wegleitung BUWAL 2004).
2. Vorprüfung der Schutzzonenunterlagen (hydrogeologisches Gutachten, Schutzzonenplan, Reglement) durch das Amt für Umwelt (fachtechnische Prüfung).
3. Empfehlung: Zustellung der Schutzzonenunterlagen inkl. der Bestimmungen an die betroffenen Grundeigentümer sowie Erläuterung und Verhandlung mit denselben, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.

Bereinigung allfälliger strittiger Punkte und Entschädigungsforderungen (allenfalls Ausarbeitung von privatrechtlichen Vereinbarungen).
4. Auflage des Schutzzonenplanes und des zugehörigen Schutzzonenreglements durch den Gemeinderat während 30 Tagen. Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit (Art. 6 Abs. 1 kGSchG).
5. Festsetzung der Schutzzonen durch den Gemeinderat. Verabschiedung des Schutzzonenplanes und des zugehörigen Schutzzonenreglements (Art. 5 kGSchG).

Vorgängig Behandlung allfälliger innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet erhobener Einsprachen (Art. 3 Abs. 2 kGSchG).

Gesuch um Genehmigung der Schutzzonen an den Regierungsrat.
6. Genehmigung der Schutzzonenausscheidung und des Schutzzonenreglements durch den Regierungsrat (Art. 6 Abs. 3 kGSchG).

Kosten

Die aus der Schutzzonenausscheidung erwachsenden Kosten sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Fassung zu tragen (Art. 20 GSchG und Art. 7 kGSchG).